

## Zertifizierungsvertrag

Zwischen der Firma .....

.....

.....

.....

als Hersteller/Händler des/der in § 1 bezeichneten Bauprodukte/s  
- im Folgenden „Kunde“ genannt –

und dem Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein -  
BAYBÜV - e.V. 80336 München, Beethovenstr. 8 – im Folgenden  
„BAYBÜV“ genannt –

vertreten durch einen Geschäftsführer oder den Leiter der Zertifi-  
zierungsstelle oder dessen Stellvertreter

als bauaufsichtlich anerkannte bzw. notifizierte Überwachungs-  
und Zertifizierungsstelle – im Folgenden „Z-Stelle“ genannt –

wird für die Standorte/Herstellwerke:

folgender Vertrag zur Regelung des Zertifizierungsverfahrens geschlossen:

## § 1 - Gegenstand der Zertifizierung

In vorliegendem Vertrag wird die Zertifizierung des/der vom Kunden bereitgestellten Bauprodukt(e) gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* vom \_\_\_\_\_ (siehe Anlage) aus dem vorne genannten Standort/Herstellwerk, deren Konformität bzw. Leistungsfähigkeit auf Grundlage der technischen Spezifikation gemäß *Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung* nachzuweisen ist, durch die Z-Stelle geregelt.

## § 2 - Grundlagen der Zertifizierung

Grundlage und maßgebend für die Zertifizierung sind die relevanten Festlegungen in

- dem Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom \_\_\_\_\_,
- der Vereinssatzung des BAYBÜV,
- den maßgeblichen Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (FÜZ),
- ggfs. der Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel),

Diese werden gleichermaßen durch den Kunden und die Z-Stelle anerkannt und gelten als Bestandteil dieses Vertrags. Änderungen der o. g. Grundlagen, die sich auf den Gegenstand des Vertrags beziehen, sind dem Kunden durch die Z-Stelle bekannt zu machen und werden von diesem als Vertragsbestandteil anerkannt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

## § 3 - Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der Z-Stelle formlos Veränderungen im Unternehmen und im Werk schriftlich anzuzeigen, insbesondere solche, die die Fähigkeit des Kunden beeinträchtigen könnten, die Anforderungen der in § 2 genannten Grundlagendokumente zu erfüllen. Solche bzw. weitere Veränderungen können betreffen

- den Gewinnungs- und/oder Aufbereitungsprozess,
- den Zukauf neuer Produkte,
- den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft,
- Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal),
- das Produkt oder die Herstellungsmethode,
- Kontaktadressen und Produktionsstätten,
- den Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren und
- wesentliche Änderungen am Managementsystem.

Der Kunde verpflichtet sich weiterhin

- bei Überwachungsbesuchen zugegen oder verantwortlich vertreten zu sein,
- die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen,
- ggfs. erforderliche Plausibilitätsprüfungen (gem. gültiger Norm) bei einer anerkannten Prüfstelle zu beauftragen,
- sicherzustellen, dass die Überwachungsbeauftragten der Z-Stelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Inspektion und ggfs. Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauproduktes einzuschalten,
- eine Unterbrechung der Herstellung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen
- Aufzeichnungen von Beschwerden seiner Kunden aufzubewahren und auf Verlangen der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Wird eine Aussetzung der Überwachung durch einen Kunden gewünscht, so ist dies der Z-Stelle auf schriftlichem Wege mitzuteilen. Die Aussetzung der Überwachung ist dann in Abstimmung mit der Z-Stelle unter Umständen möglich. Die Wiederaufnahme der Überwachung einschließlich Dokumentation nach einer Aussetzung von mehr als 6 Monaten wird von der Z-Stelle wie eine Erstüberwachung einschließlich Erstinspektion, im Übrigen wie eine Regelüberwachung gehandhabt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Zertifizierungsdokumente (Zertifikate, Bescheinigungen, Konformitätszeichen etc.) ordnungsgemäß zu verwenden und jegliche irreführende, unberechtigte oder die Z-Stelle in Misskredit bringende Verwendung bzw. Veröffentlichung zu unterlassen.

Der Kunde verpflichtet sich, Zertifizierungsdokumente an Dritte nicht zu verfälschen und nur in ihrer Gesamtheit herauszugeben bzw. zu vervielfältigen. Sofern neben den Zertifizierungsdokumenten vom Kunden selbst Produktinformationen erstellt und herausgegeben werden, müssen diese im Einklang mit dem Produkt stehen, z.B. Angaben zur CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung jegliche Verwendung der Konformitätszeichen und Bezüge auf die Zertifizierung zum Beispiel durch eine Weiterverwendung älterer Dokumente einzustellen und jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

Wenn der Kunde Mängel an seinem Produkt oder in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung erkennt, verpflichtet er sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese zu dokumentieren.

#### **§ 4 - Pflichten der Z-Stelle**

Die Z-Stelle verpflichtet sich

- zur Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit zur regelmäßigen Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauproduktes,
- zur regelmäßigen Ausstellung von Überwachungsberichten,
- zur regelmäßigen Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte,

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- den Kunden aufzufordern, Mängel innerhalb einer von der ÜZ-Stelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
- bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung durchzuführen und ggfs. eine erneute Probenahme und Produktprüfung nach dieser Frist zu fordern,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig Feststellungen darüber zu treffen, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Überwachung unterliegt,
- entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit regelmäßig die Ergebnisse der Überwachung zu beurteilen und zu bewerten sowie zu bestätigen, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der zu Grunde liegenden technischen Spezifikation übereinstimmt,
- sofern zutreffend den Hersteller bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks zu informieren,
- sofern zutreffend ein (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat für ein Bauprodukt und Herstellwerk zu erteilen
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den technischen Spezifikationen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Spezifikationen Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
- bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln, bei Kündigung des Zertifizierungsvertrags eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
- bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsicht und ggfs. auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des (Übereinstimmungs-/Konformitäts-)Zertifikats zu unterrichten.
- geheimhaltungsbedürftige Informationen des Kunden, die er der Z-Stelle bereitstellt, zu schützen, es sei denn, das Gesetz oder das Zertifizierungsprogramm, auf das ein Antrag gestellt wurde, fordert die Offenlegung geheimer Informationen.

## **§ 5 - Auslagerung von Tätigkeiten**

Die Z-Stelle ist berechtigt, in Absprache mit dem Kunden Tätigkeiten im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens an externe Stellen oder externes Personal auszulagern. Die Z-Stelle verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die in Anspruch genommenen externen Stellen oder das in Anspruch genommene externe Personal das Zertifizierungsprogramm des BAYBÜV oder ein gleichwertiges einhält und die erforderlichen Qualifikationen zur Übernahme von Tätigkeiten erfüllt.

In Anspruch genommene externe Stellen oder in Anspruch genommenes externes Personal wird dem Kunden namentlich benannt und bedarf der Zustimmung des Kunden.

## § 6 - Vergütung

Die Kosten der Zertifizierungstätigkeiten werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV in Rechnung gestellt. Der Verein ist berechtigt, zur Deckung seiner laufenden Ausgaben vom Hersteller Akontozahlungen bis zur Höhe der Gesamtkosten zu erheben. Kosten, die sich aus der Bereitstellung von Vorleistungen und aus der Erfüllung der in §§ 2 bis 4 aufgeführten Voraussetzungen (z. B. Produktprüfungen) ergeben, sind vom Kunden zu erbringen und nicht Bestandteil der Vergütung im Sinne dieses Vertrags. Tätigkeiten, die gem. § 5 an externe Stellen oder externes Personal ausgelagert werden, können direkt durch die Leistungserbringer dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren können dann von der „Beitrags- und Gebührenordnung“ des BAYBÜV abweichen.

## § 7 - Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit dem Unterschriftsdatum des Herstellers auf unbestimmte Zeit in Kraft. Er kann beidseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Bei groben Verstößen gegen Verpflichtungen von Kunden oder der Z-Stelle, die sich aus den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Pflichten ergeben, ist die jeweilige Gegenpartei zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der ordnungsmäßigen Abwicklung ggfs. noch ausstehender Ansprüche (z. B. Zahlungen für erbrachte Leistungen oder Aushändigung von Berichten für abgeschlossene Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten). Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

## § 8 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Standort des BAYBÜV, Beethovenstr. 8, 80336 München. Gerichtsstand ist München.

## § 9 - Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

München, den .....

.....

Unterschrift des Vertreters des BAYBÜV

.....

Unterschrift des bevollmächtigten  
Herstellervertreters

## Anlagen (Bestandteile des Vertrags)

- Antrag auf Überwachung und/oder Zertifizierung vom \_\_\_\_\_
- Satzung des Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsvereins – BAYBÜV – e.V., beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. April 2013
- Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren des BÜV BauPro vom 07.09.16
- Empfehlung für die Durchführung einer freiwilligen Produktprüfung zur Erlangung des Produktqualitätszeichens für Werkmörtel (Verbändeempfehlung Werkmörtel)